

einem Vorgang war festgestellt worden, daß der Mörder seine Geliebte, deren er sich entledigen wollte, zu einer abendlichen Bootsfahrt eingeladen hatte; das Boot mietete er an der Bootsanlegestelle. Nachdem sie eine menschenleere Stelle erreicht hatten, erschlug er sie mit einem Hammer und beraubte sie außerdem. Die Leiche versteckte er im Wasser zwischen Schilf. Das Boot brachte er, nachdem er die Blutflecke abgeschabt hatte, zum Landungssteg zurück.

Die Leiche wurde am nächsten Tage zufällig gefunden. Der gerichtsmmedizinische Sachverständige erstattete ein Gutachten, demzufolge der Tod am Vorabend eingetreten war.

Die städtische Kleidung sowie andere Merkmale ließen darauf schließen, daß die Ermordete aller Wahrscheinlichkeit nach in dem nahegelegenen Gebietszentrum gelebt hatte, von wo sie nur mittels eines Bootes in das Schilf gelangt sein konnte. Darum begab sich der Untersuchungsführer sofort zur Bootsanlegestelle und besichtigte dort alle Boote, die am Vorabend vermietet und entsprechend im Journal des Bootsverleihs vermerkt waren. In diesem Journal mußte auch die Zeit der Ausgabe und Rückgabe der Boote angegeben sein. An den besichtigten Booten entdeckte man keinerlei Spuren des Verbrechens. Beim Besichtigen der übrigen, nicht im Journal angeführten Boote entdeckte der Untersuchungsführer an einem Boot eine abgeschabte Stelle. Es stellte sich später heraus, daß dieses Boot zwar am Vorabend vermietet worden war, aber es fehlte der Vermerk im Journal, weil sich der Bootswächter das Geld in die eigene Tasche gesteckt hatte. Dem Journal nach war dieses Boot bereits seit einer Woche nicht mehr vermietet worden. Die Schabespuren aber waren frisch, so daß dem Untersuchungsführer Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Journal kamen.

Der Untersuchungsführer zeigte dem Bootswächter die Kratzer, erläuterte ihm nachdrücklich die Schwere des begangenen Verbrechens und die für ihn daraus erwachsende Verpflichtung, richtig auszusagen; er machte ihm klar, daß es unzulässig ist, einen Verbrecher zu decken, und er sagte ihm auch, daß ein Zeuge für wissentlich falsche Aussagen zur Verantwortung gezogen wird. Nach einigem Schwanken gestand der Bootswächter ein, daß er an jenem Abend kurz vor Schließung des Bootsverleihs dieses Boot tatsächlich an einen jungen Mann und ein Mädchen vermietete, das dafür erhaltene Geld aber nicht in die Kasse legte. Er sagte weiter aus, der junge Mann sei allein zur Anlegestelle zurückgekehrt und habe ihm im Gespräch erklärt, das Mädchen hätte er am Ufer an einer anderen Stelle abgesetzt.

Der Zeuge beschrieb ziemlich ausführlich das Äußere der beiden jungen Leute. Die Merkmale des Mädchens stimmten mit denen der Ermor-